

Ordinantz 12.

19

G. G. Rahts/

Der

Stadt Danzig/

Dero

Buch-Druckereyen/

belangend.



Im Jahr M DC LXXXV.

Druckts David-Friedrich Rhet/ E. Hoch-Edlen
Rahts und löblichen Gymnasii Buch-Drucker.

368.





I.

Wie viel Druckereyen allhie seyn sollen / verbleibet in E. Rahts Belieben und Verordnung / wie von alters.

II.

Wer Druckerey aus Zulasß E. Rahts allhie führen will / soll die Kunst ehrlich gelernet haben / und das Bürger-Recht auff einen Drucker zu gewinnen schuldig seyn.

III.

Es sollen sich die hiesigen Buchdrucker / ohne vorher erhaltenen Consens E. Rahts nicht unterstehen / mit einigen andern Buchdruckern auffer der Stadt zu verbinden / oder in eine Societät und Gesellschaft sich einzulassen. Was aber die Buchdrucker in Deutschland / die Besolohnung und Haltung der Gesellen und Jungen betreffend / anlanget / werden sich die hiesige Buchdrucker ihnen und ihren Gewohnheiten bequemen / jedoch nur für diese Zeit / und biß E. Raht ein anders verhängen wird.

IV.

Es soll ein Junge / welcher die Buchdruckerey-Kunst lernen wil / echter Geburt seyn / Caution stellen seines ehrlichen Verhaltens / und gewisse Jahre / nach dem er groß oder klein / geschickt oder ungeschickt ist / nach Kunst-Gebrauch ehrlich ausstehen ;

Wann

V.

Wann ein Junge seine Lehr-Jahre ausgestanden/
und loßgesprochen/und Geselle werden wil/soll er nicht
mehr als 24. Nthl. (alle und jeden Kosten/wie sie im-
mer Nahmen haben mögen/ mit eingeschlossen) wegen
des so genannten Postulats zuerlegen schuldig seyn.

VI.

Es soll kein Gesell oder ausgelernter Junge vor ge-
wöhnlicher Zeit/als Ostern und Michael aus der Arbeit
zu treten/ oder wegzuziehen befugtet seyn.

VII.

Hingegen soll auch der Buchdrucker keinen Gesellen
oder Jungen außer Ostern und Michael ohne erhebliche
Ursache zubeurlauben befugt seyn.

VIII.

Wann E. Raht auff mehr als eine Druckerrey fer-
ner bewilligen solte/ soll einer Deroselben Drucker/wel-
cher E. Raht anständig/ und die mehreste in vielerhand
Sprachen und beste Typos, Matricen, Giesseren und
Instrumenta haben wird/ zu E. Rahts und des Gymnastii
Arbeit/ wie auch denen Zetteln der Oculisten, Springer/
Comedianten und aller anderer/welche des Jahrmarckts
und sonst nomine vel consensu publico angeschlagen
oder vertheilet werdē/alleine zu drucken Privilegiret seyn.

IX.

Wann ein Drucker mit Tode abgehēt/soll die Witt-
we oder Erben/ falls sie die Druckerrey fortzusetzen ver-
langen und erhalten haben/ einen tüchtigen Factorem
E. Rahte/ damit Er denselben annehmen möchte/ för-
derlichst präsentiren. Kein

X.

Kein Drucker soll dem andern sein Volck auffsetzig
oder abwendig machen

XI.

Wann der Drucker grössere Bücher und Tractatus
zum Verlag an sich gefelset/ soll er einen Correctorem
haben/ damit das Werck so wol diesen Orth/ als ihn sel-
ber zur Ehre/ so viel correcter ans Licht kommen möge.

XII.

Wann der Author auff eigene Kosten drucken läst/
soll der Drucker gegenst Hand und Mund keinen Nach-
schuß für sich und dem Authori zu Schaden mit einzu-
schieben/ noch Er und seine Gesellen/ die ihnen/ Gebrauch
nach/ zuständige exemplaria, weder gang noch Bogen
weise/ ehe und dann der Author das ganze Werck zu sei-
nen Händen empfangen/ zu distrahiren befugt seyn/ bey
Straffe der Hafft und ergänzung des Schadens/ so oft
er dessen überführet wird/ massen denn auch der Buch-
drucker hierauff Acht zu haben/ gehalten seyn sol.

XIII.

Wit auch der Author die gewöhnliche Exemplaria
bey Drucker und Gesellen redimiren soll es ihm frey/
und der Drucker es anzunehmen schuldig seyn/ und wird
der Buchdrucker bey harter Straffe keinen Nachschuß
post redemptionem zuthun sich unterfangen.

XIV.

Die Druckereyen der Stadt sollen Jährlich durch
Personen E. Rahts/ und die Officina Gymnasii durch
die H. H. Scholarchen revidiret/ und was an Schriften
stumpff

V. stumpff und unbrauchbar befunden/ ausgesetzt werden/ und sol der Drucker an dero Stelle neue Schrift zu giessen oder anzuschaffen verbunden seyn.

XV.

Es sollen alle Druckereyen zum wenigsten mit zwo brauchbaren Pressen versehen seyn/ und über dieselbe auch jedem eine Kupffer-Pressen frey stehen.

XVI.

Es sollen die Druckereyen durchgehends mit reiner Schrift/ guten Fernig und Ruß versehen; Zuforderst aber und über alles die Drucker correcte und reine Arbeit auszufertigen und zu lieffern gehalten seyn.

XVII.

Solten sich mehr als 2. à 3. Druckfehler auff einen Bogen Arbeits befinden/ welche der Drucker gegenst das Exemplar und beybehaltene Currecturen vernachlässiget hätte/ sol der Drucker auff Begehren des Authoris denselben Bogen/ ohne entgeld/ und auff eigenes Papier umbzudrucken schuldig seyn.

XVIII.

Kein Buchdrucker in dieser Stadt sol sich unterstehen einig frembd Theologisch Buch oder Scripturn, so von denen/ so sich zu der ungeänderten Augspurgischen Confession bekennen/ verfertiget/ zu drucken/ oder nachzudrucken/ es sey dann/ daß er sich bey den Präsidirenden Hn. Burgermeister werde gemeldet/ und dessen ausdrücklichen Consens erhalten haben. Deßgleichen sollen auch alle Streit-Schriften/ welche von Personen hiesigen Ehrw. Ministerii oder Predigern unter der Stadt

Juris-

373.

Jurisdiction herkommen/wie auch die Streit-Schriften
diverſer Religions-Berwandten/ohne vorgängige Ein-
willigung des Hn. Präſidenten keinesweges zum Druck
befordert werden.

XIX.

Die Socinianische/Mennonistische/Wiedertäuferſche
und Quackerſche Bücher und Tractatus wie ſie Namen
haben mögen/ wie auch Libri Magici, Atheiſtici, Scurri-
les, Seditioſi, als auch Libri Famoſi, Paſquillen/ Car-
mina Fescennina, nachtheilige Bilder und liederliche Lie-
der/ſollen durchaus den Druckern zu drucken verbohten
ſeyn/ bey Verluſt der Gerechtigkeit des Druckens/und
des Bürgerrechts. Wie denn auch ſolche und derglei-
chen Gottesläſterliche und Scandoleuſe Centones und
Chartequen, auch anderswo gedruckt/ in dieſer Stadt
und ihren Gebiethe keinerley Weiſe ſollen heimlich un-
ter die Leute gebracht/ vielweniger nachgedruckt wer-
den/ bey Confiscation derſelben/ und anderer harter un-
nachläßlicher Straffe E. Rahts.

XX.

Frembde Juriftiſche/ Medicinaliſche/ Politische und
allerley Arth Philoſophiſche Tractatus und Commentaria,
ſo entweder zum erſten aufgeleget/ oder ſonſt nachge-
druckt werden/ ſollen ohne gutachten des Hn. Syndici,
eines der Herren Medicorum ordinariorum oder ſonſt
Profeſſorum Gymnaſii in ſua facultate in der Druckerey
nicht befördert werden.

XXI.

Die Scripta anonyma, wie ſie durchgehends nicht ver-
werfflich

werfflich seyn/ also sollen dieselbe jederzeit dem Hn. Praefidi exhibiret/ und wohin derselbe sie pro materia remittiren wird/ censuriret werden.

XXII.

Die Wochentliche Novellen, gemeine discursus und dergleichen sollen mit des Secretarii, welchen E. Raht dazu verordnet/ vorgängiger guten Erwegung und beykommenden consensu zum Druck gelangen. Es sollen aber solche Avisen nicht aus allerley Zetteln zusammen geraspelt obgedachten Secretario vorgewiesen/ sondern zuvor richtig gefasset/ wie sie im Druck auffeinander folgen/ und dergestalt rein geschrieben/ umb besserer Erwegung willen überreicht werden.

XXIII.

Alle Disputationes, Orationes, Programmata, Intimationes und dergleichen Scripta, so das Gymnasium angehen/ sollen nirgend anderswo/ als bey dem Typographo Gymnasii, wie bisher gebräuchlich gewesen/ gedruckt und ausgefertiget werden. Dessen wird sich tezt gedachter Typographus Gymnasii höchstes fleisses angelegen seyn lassen/ die Actus und Exercitia Gymnasii vor allen andern mit dem Druck zubefordern/ sich auch sonst neben den Seinigen gegen die Professores und Studierende Jugend aller Bescheidenheit und Glimpffs gebrauchen. Es werden hingegen so wol die Professores Gymnasii, als auch die Studirende Jugend gehalten seyn/ das jenige/ so gedrucket werden sol/ zeitig und zwar complet in die Druckerey zu lieffern/ damit der Drucker desto besser seinen Satz darnach richten und zur Correctur

Etur desto eher abgeben könne. Es sollen auch die Studioli vor Empfang der gedruckten Exemplarien den Druckerlohn dem Drucker/vermöge nachfolgender Taxa abzugeben schuldig seyn. Weil aber bißher so wol mit dem Epithalamis, als auch Epicediis ein grosser Mißbrauch bey dieser Stadt verspüret worden; Als inhæret E. Racht desfals denen vor dem gemachten Schlüssen/ daß auch hinführo alle Scripta und Carmina so wol Nuptialia als Funebria beydes in prosa & ligata Oratione ganz eingestellet/ und von keinen Drucker allhier gedrucket werden sollen/ bey Verlust der Druckerey.

XXIV.

Die Taxam belangend / wornach die Drucker dieser Stadt ihre Arbeit nach Unterscheid der Schrifften und Formats auszufertigen haben / verbleibet E. Racht bey voriger Anno 1660. gemachter Verfassung/ des lauts/ als folget ;

Secunda Schrift	} in 4to. auff 7. quadrat zahlet der Bogen	{	fl. 3
Tertia Schrift			" 3
Mittel Schrift			" 3
Mittel Schrift	in 4. auff 8. quadrat	—	fl. 4
	in 8. — — — —	—	" 4
	in 12. — — — —	—	" 4
Cicero Schrift	in 4. auff 7. quadrat	—	fl. 4
	auff 8. quadrat	—	" 5
	in 8. — — — —	—	" 5
	in 12. — — — —	—	" 6
Corpus Schrift	in 4. auff 7. quadrat	—	fl. 5
	auff 8. quadrat	—	" 6
	in 8. — — — —	—	" 6
	in 12. — — — —	—	" 7 . 15

Jungfer Schrift	in 4.	— — —	fl. 7 —
	in 8.	— — —	• 7 • 15
	in 12.	— — —	• 9 —
Tertia Græcum	in 4.	7. quadrat — —	fl. 4 —
		8. quadrat — —	• 5 —
	in 8.	— — —	• 5 —
	in 12.	— — —	• 6 —
Mittel Græcum	in 4.	7. quadrat — —	fl. 4 • 15
		8. quadrat — —	• 5 • 15
	in 8.	— — —	• 5 • 15
	in 12.	— — —	• 7 —
Corpus Græcum	in 4.	7. quadrat — —	fl. 5 • 15
		8. quadrat — —	• 6 —
	in 8.	— — —	• 6 • 15
	in 12.	— — —	• 9 —
Ein Bogen Noten	— — — —	fl. 6	

Marginalien bey'm Bogen geben $\frac{1}{2}$ fl. mehr.

Was den Druck in lingvis Orientalibus, als Hebræa, Syriaca & Chaldæa anlanget / weil dergleichen continua serie zum druck selten gelangen / werden die Drucker der Billigkeit hierin sich befleißigen; Indessen was sonst außserhalb dem Gymnasio von Frembden solte wollen gedrucket werden / wird jedem anheim gestellet / sich auch unter der Taxa mit dem Buchdrucker nach seinem besten zu vergleichen.

25.

Das Papier zum Druck verbleibet dem Authori frey selbst anzuschaffen / oder sich desfalls nach Billigkeit mit dem Drucker zu vergleichen.

Weil

XXVI.

Weil des Uberdrucks halber / was dafür zu zahlen sey / zu mehrmahlen Mißhelligkeit beygefallen; Als will und verordnet E. Raht / daß die Drucker / vermöge obiger Taxa, inden Satz 100. Exemplar ihnen sollen einrechnen lassen: Von dem Uberdruck aber bis 500. von dem hundert à 1. Fl. von 500. aber bis 1000. zu 18. Gr. und was über 1000. Exemplar ist à 15. Gr. von hundert zu gemessen haben. Dessen soll der Typographus Gymnashii wegen Gymnashii Arbeit / nach wie vor / in den Satz 200. Exemplar zugeben schuldig / hingegen aber auch 1. Fl. von hundert bis 500. Exemplar zu empfangen befügt: Im übrigen aber wegen der 18 und 15 Gr. Uberdrucks / vermöge obiger Taxa, den andern Druckern allermassen gleich seyn.

XXVII.

Es sollen die Drucker dieser Stadt / den Literis zum besten / zum Einkauf aller Lumpen / woraus das Papier gemacht wird / andern gleich berechtiget seyn.

XXIIX.

Von allen und jeden / so gedrucket wird / sollen die Drucker verpflichtet seyn / ein Exemplar, so bald es fertiget ist / zur Nachricht auffss Rathhaus dem Secretario, so das Archivum verwaltet / zu zustellen / wie auch nicht weniger ein Exemplar wochentlich pro Bibliotheca Senatûs dem Herrn Inspectori derselben ohnfehlbar abzugeben.

Ben

XXIX.

Bei allem / was in den Officinen allhier gedruckt wird / soll jedweder Drucker / bey welchem es verfertigt / die Jahrzahl / und der Stadt und seinen Nahmen andrucken lassen.

XXX.

Alle Streitigkeiten in materia typi & operarum, welche unter den Druckern selbst / oder auch mit Frembden entstehen möchten / sollen bey dem Präsidirenden Amte; Was aber zwischen den Professoribus oder Studirenden Jugend und dem Typographo Gymnasii streitig seyn wird / bey dem Hn. Protoscholarchen anhängig gemacht / und decidiret werden.

Lezlich behält E. Maje Ihm vor diese Drucker- Ordnung zu jederzeit zu mehren / zu vermindern oder gar zu endern und aufzuheben / wie es die Zeit und Gelegenheit nach Gutdüncken geben wird. Actum in Senatu d. 18. Julii Anno 1684.

